

2) Die hierauf haftenden consentirten Schulden werden nicht abgezogen, wohl aber andere perpetuirliche Grundlasten.

3) Zur Abschätzung werden gleich sechs Sachverständige zugezogen, zwei davon einernnt der Lehnherr, zwei der Vasall, und die beiden übrigen das Gericht, welches den Betrag der Lösegelder durch Urtheil zu bestimmen hat. Die Taxatoren schwören vor der Abschätzung den Eid, daß sie nach ihrer inneren Ueberzeugung ohne einige persönliche Rücksicht den wahren Werth der abzuschätzenden Gegenstände angeben wollen.

4) Das Gericht vertheilet diese Taxatoren in zwei Classen. Eine jede davon besteht aus einem von dem Gerichte, und aus einem von dem Lehnherrn und dem Vasallen ernannten Sachverständigen.

5) Jede Classe operirt für sich besonders und erstattet ihr Gutachten schriftlich. Keine Gerichtsperson wird dabei zugezogen.

6) Das Gutachten wird auf der Gerichtschreiberei hinterlegt, die Sachverständigen erscheinen hiebei persönlich und bekräftigen nochmals dessen Inhalt bei ihrem geleisteten Eide.

7) In so fern in einer Classe zwei Taxatoren im ganzen übereinstimmen, und wenn schon aus verschiedenen Gründen auf einerlei Resultat gekommen sind, wird auf die Meinung des Dritten nicht geachtet.

8) Nach eben diesem Grundsatz verfährt man, wenn in beiden Classen zusammen genommen vier Sachverständige einerlei Meinung geäußert haben.

9) Im entgegengesetzten Falle werden die Summarien der einzelnen Abschätzungen herausgehoben, zusammengerechnet, und um auf einen Mittelpreis zu kommen, mit zwei, vier, oder sechs dividirt; mit zwei, wenn in jeder Classe zwei Taxatoren übereingekommen sind; mit vier, wenn nur in einer Classe die Mehrheit einerlei Werth angegeben hat; und mit sechs, wenn die Meinungen insgesammt von einander abweichen.

10) Der auf diese Weise herausgebrachte Mittelpreis wird als wirklicher Capitalwerth bei der Auflösung des Lehenverhältnisses zum Grunde genommen, und der Vasall muß entweder gegen Ersatz der bisherigen Kosten auf die Instanz verzichten thun, oder den also ausgemittelten Capitalwerth erlegen.

11) Sollte der Lehnherr sich über die Abschätzung beschweren, so kann er mit seinem Gesuche um eine neue Taxe nur dann gehört werden, wenn er sich anbietet, die abgeschätzten Gegenstände für den angegebenen Werth, und gegen gleich baare Zahlung anzunehmen; der Vasall aber dieses Anerbieten ausschlägt.

12) In diesem Falle wird unter Beobachtung derselben Form zu einer neuen Taxe geschritten, dabei hat es gleichwohl alsdann ohne weitere Einrede oder Appellation sein Bewenden.

13) Den Taxatoren ist in einem wie im andern Falle ausdrücklich bei ihrer Beerdigung zu erklären, daß sie bei Verlust ihrer Gebühren die Gründe ihrer Schätzung anzugeben, und hiebei vorzüglich auf den jährlichen reinen Ertrag der abzuschätzenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen haben.

14) Den Taxatoren wird von dem Gerichte ein Termin von höchstens sechs Wochen vorbestimmt, um ihr Gutachten einzureichen.

15) Diejenigen, welche den vorgeschriebenen Termin nicht einhalten, verlieren allen Anspruch auf ihre Gebühren, und jeder der streitenden Theile hat das Recht, darauf anzutragen, daß sie sogleich durch andre Taxatoren ersetzt werden.

16) Die Sache wird längstens in 14 Tagen nach eingelangtem Gutachten der Sachverständigen entschieden. Zu diesem Ende ist der Gerichtschreiber verbunden, das Gutachten sogleich an den in der Sache angeordneten Referenten gelangen zu lassen, und den Präsidenten des Gerichtes darüber zu benachrichtigen, der hierauf den Tag zur Entscheidung vorbestimmt.

Berge, den 3. October 1809.

Aus besonderm Befehle Sr. hochfürstlichen Durchlaucht.

Graf von Westerholt-Oytenberg,

Herzogl. Statthalter in Necklinghausen, Dülmen und Meppen.

(L. S.)

ad Mandatum.

W. Schopen.

Nr. 6.

Bestand der Grafschaft Necklinghausen, und Regierungswechsel derselben.

Das kölnische Erzstift oder Kurfürstenthum Köln bestand aus drei Theilen, nämlich dem rheinischen Erzstift, welches in den größtentheils von Köln oder Bonn datirten Verordnungen auch mit dem Ausdruck „hiehesig Erzstift“ bezeichnet wurde, dem Herzogthum Westphalen mit Einschluß der Grafschaft Arnberg, und dem West oder der Grafschaft Necklinghausen. Letzteres wurde durch einen kurfürstlichen Statthalter regiert. Infolge des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 wurde das West Necklinghausen dem Herzog von Arenberg als Entschädigung zugetheilt; es war von demselben schon am 26. Nov. 1802 in Besitz genommen worden. Die Rheinbundacte vom 12. Juli 1806 gab dem Herzog die volle Souverainität über das West Necklinghausen, und die ehemals Münsterischen Kemter Dülmen und Meppen, welcher darauf Dülmen am 5. Aug. desselben Jahres in Besitz nahm. Infolge eines Decrets Napoleons vom 25. Jan. 1811 wurde das West nebst dem mit Frankreich nicht vereinigten Theil des Amtes Dülmen, mit dem Großherzogthum Berg vereinigt, und für dasselbe am 2. Febr. 1811 in Besitz genommen. Es wurde zum Rheindepartement, und zum Arrondissement Essen geschlagen. Endlich wurde das West, zufolge der Verhandlungen des Wiener Congresses, durch das Patent vom 21. Jun. 1815 den Preussischen Staaten einverleibt, und stand bis October 1816 unter der Oberlandes-

gerichts-Commission zu Cleve, seitdem aber gehört es zum Departement des Oberlandesgerichts zu Münster.

Das Vest, jetzt Grafschaft, Necklinghausen enthält auf 11 bis 12 Quadratmeilen zwei Städte und neunzehn Dörfer, mit ihren Kirchspielen, welche aus 68, nach Eigismunds topographisch-statistischer Darstellung des Regierungsbezirks Münster aber aus 81 Bauerschaften bestehen. Zum Land- und Stadtgericht Necklinghausen gehören die Stadt Necklinghausen, und die Dörfer Sunderwich, Der, Hertzen, Datteln, Uhsen, Gladesheim, Wäldrop, Bentzenburg, Vorneburg; zum Land- und Stadtgericht Dorsten aber die Stadt Dorsten, und die Dörfer Kirchhellen, Dottrop, Osterfeld, Buer, Westerholt, Horst, Glabbeck, Maerl, Polsum, Hamm. Die Dörfer Westerholt und Horst wurden unter der alten Verfassung Freiheiten genannt. Im Jahr 1828 betrug die ganze Bevölkerung der Grafschaft 36151 Seelen.

V e r z e i c h n i s s

der

in der zweiten Abtheilung enthaltenen Verordnungen.

Nr.	Tag	Monat	Jahr	S u b s t	Seite
1	26	Aug.	1577	Churfürsten Salentini denen Ständen des Vest Necklinghausen ertheilter Abscheid und Reteß	125
2	13	März	1623	Jagdverordnung	140
3	16	Jan.	1656	Bestische Jagdverordnung	141
4	20	März	1662	Statuta Synodalia Maximiliani Henrici Part. II. Tit. 13. Cap. 2. S. et Part. III. Tit. 7. Cap. 1. 2. S.	142
5	19	Mai	1662	Jagdverordnung	148
6	16	März	1663	Erzstift: Kölnische Rechtsordnung Maximilian Henrichs	149
7	28	Aug.	1715	Ordinatio Archiepiscopalis circa reparationes Ecclesiarum et aedium pastoralium, renovata die 15. Febr. 1740	168
8	12	Sept.	1725	Verbot der Laubensucht gegen Unberechtigte	171
9	5	Jun.	1728	Verbot des unnöthigen Schießens und Raquetenwerfens	172
10	12	Mai.	1747	Verordnung, daß den Ragen die Ohren abgeschnitten werden sollen	173
11	14	Aug.	1750	Verordnung wegen verbotenen Tabakrauchens	174
12	17	Sept.	1756	Erneuertes Verbot der Laubensucht gegen Unberechtigte	176
13	9	Jul.	1759	Des Erzstifts und Churfürstenthums Köln Jagd- Wäsch- und Fischereyordnung	177
14	8	Jul.	1765	Jagdverordnung	206
15	12	Mai	1767	Erläuterung einiger zweifelhaften Stellen der Rechtsordnung	208
16	22	Dec.	1768	Bestische Jagdverordnung	215
17	27	Apr.	1770	Erläuterung und resp. Abänderung der Jagd- Wäsch- und Fischereyordnung	216
18	7	Sept.	1771	Verbot der Kopfsägel beim Räderbeschlag	218
19	9	März	1774	Bestische Verordnung wegen Ausräumung der Flüsse, Bäche und Juggtäben, und Verschaffung von Vorfluth	218